

# RS Vwgh 2000/11/22 99/12/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.2000

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §38 Abs2;

BDG 1979 §40 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 99/12/0174 99/12/0189

## Rechtssatz

Was die im Beschwerdefall geltend gemachte gesundheitsbedingte Unzulänglichkeit der Verwendung eines B-Beamten betrifft, ist festzuhalten, dass ein zwei Monate ununterbrochener Krankenstand - auch unter Berücksichtigung der vorangegangenen Krankenstände - noch nicht das Vorliegen einer willkürlichen Vorgangsweise gegenüber dem Beamten, in Bezug auf den eine qualifizierte Verwendungsänderung erfolgt, indiziert. Es muss dem Vorgesetzten/der Dienstbehörde ein zeitlicher Spielraum für das Ergreifen von (endgültigen) Personalmaßnahmen in solchen Situationen eingeräumt werden, die von einer Vielzahl von Umständen abhängen, die einem raschen Reagieren entgegenstehen können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999120168.X03

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)